 Landeshauptstadt Potsdam	
	in Trägerschaft der Agentur für Arbeit Potsdam und der Landeshauptstadt Potsdam	
Arbeitsanweisung		gültig ab: 22.12.2011 gültig bis: unbegrenzt
zum Umgang mit dem Pfändungsschutzkonto ab 01.01.2012		

I. Präambel

Die Arbeitsanweisung dient zur verwaltungsinternen Umsetzung der Verfahrensinformation SGB II vom 27.10.2011 (AZ: II-2001, II-5205, II-6001) zum Wegfall des gesetzlichen Pfändungsschutzes zum 31.12.2011. Um auf einem Konto eingehende Zahlungen vor dem Zugriff der Gläubiger durch Pfändung zu schützen, besteht für Leistungsberechtigte ab 01.01.2012 nur noch die Möglichkeit, bei ihrem Kreditinstitut ein Pfändungsschutzkonto (sog. P-Konto) einrichten zu lassen. Eine Information der Kunden ist zur Vermeidung finanzieller Notlagen geboten.

II. Grundlagen

1. Rechtsgrundlage

§ 850k Zivilprozessordnung (ZPO)

2. Inhaltliche Regelung

Ansprüche auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und Leistungen zur Eingliederung in Arbeit sind in der Regel unpfändbar und können deshalb auch nicht übertragen oder verpfändet werden. Wird die Leistung auf ein Konto bei einem Geldinstitut überwiesen, so kann bis 31.12.2011 der Zahlbetrag erst 14 Kalendertage nach der Gutschrift gepfändet oder mit einer Forderung des Geldinstitutes verrechnet werden. Beträge, die innerhalb dieser „Schutzfrist“ dennoch gepfändet oder verrechnet werden, muss das Geldinstitut auf Verlangen wieder auszahlen. Dieser gesetzliche Pfändungsschutz gilt jedoch nur noch bis zum 31.12.2011.

Werden die - ggf. auch für andere Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft - auf dem Girokonto eines Leistungsempfängers eingehenden Sozialleistungen gepfändet, so stehen sie zur Sicherung des Lebensunterhalts nicht mehr zur Verfügung, es sei denn, es ist ein P-Konto eingerichtet. Das gleiche gilt für Leistungen zur Eingliederung in Arbeit. Ist dies nicht der Fall, steht insbesondere zum Jahreswechsel zu befürchten, dass es vermehrt zu Notfallbearbeitungen und Rückfragen kommen wird.

Mit Wirkung zum 01.07.2010 ist das P-Konto nach § 850k ZPO bereits eingeführt worden. Ab dem 01.01.2012 löst nunmehr das P-Konto den gesetzlichen Pfändungsschutz

vollständig ab. Es besteht dann nur noch über ein eingerichtetes P-Konto die Möglichkeit, eingehende Zahlungen vor dem Zugriff der Gläubiger zu schützen.

Grundsätzlich hat jeder Leistungsberechtigte die Möglichkeit, sein Girokonto in ein P-Konto umwandeln zu lassen. Es ist dann in jedem Fall ein Basisschutz für Guthaben vor Pfändungen in Höhe von derzeit 1.028,89 Euro je Kalendermonat sichergestellt. Hierfür ist keine Bescheinigung erforderlich.

Eine Umwandlung eines Gemeinschaftskontos in ein P-Konto ist nicht möglich, weil Vollstreckungsschutz ein individuelles Recht ist. Bei einem Gemeinschaftskonto ist dem Leistungsberechtigten anzuraten, die Aufteilung in zwei Einzel-Girokonten zu veranlassen. Danach ist die Umwandlung in zwei P-Konten möglich.

Es ist nicht erforderlich, ein P-Konto vorsorglich einzurichten. Es kann bei einer vorsorglichen Einrichtung eines P-Kontos nicht ausgeschlossen werden, dass daraus Nachteile, wie erhöhte Kontoführungsgebühren, oder Auswirkungen auf die Bonität entstehen.

Der genannte Basisschutz kann sich durch den Bezug nachfolgender Leistungen bzw. das Bestehen von Verpflichtungen, soweit der Schuldner ihnen nachkommt, erhöhen:

- Kindergeld oder andere Geldleistungen für Kinder, wie zum Beispiel Kinderzuschlag
- Unterhaltsverpflichtungen (zum Beispiel für Ehegatten und Kinder, auch wenn sie in der Bedarfsgemeinschaft des Leistungsberechtigten leben) sowie
- Sozialleistungen,
 - die nach dem SGB II/SGB XII erbracht werden und die der Schuldner für weitere Personen in einer Bedarfsgemeinschaft entgegennimmt, denen er nicht zum Unterhalt verpflichtet ist (zum Beispiel für den in häuslicher Gemeinschaft mit dem Leistungsberechtigten lebenden Partner oder für Stiefkinder) oder
 - die zum Ausgleich eines durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes erfolgen oder
 - die als einmalige Leistung, also nicht monatlich laufend gezahlt werden.

Der Basisschutz erhöht sich für die erste Person, der der Schuldner zum Unterhalt verpflichtet ist oder für die er Sozialleistungen nach dem SGB II entgegennimmt, um 387,22 Euro und für die zweite bis fünfte Person um jeweils 215,73 Euro. Weitere Personen wirken sich nicht erhöhend auf den Basisschutz aus.

Diese Beträge werden alle zwei Jahre im Juli überprüft und ggf. angepasst (in ungeraden Jahren).

Voraussetzung ist, dass die Leistungen auf das P-Konto gezahlt werden und der betroffene Leistungsempfänger seinem Kreditinstitut entsprechende Nachweise vorlegt.

Beispiel 1:

Auf das Konto des Schuldners werden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für vier Personen (für sich, seine Partnerin, ein gemeinsames Kind und das Kind der Partnerin) gezahlt. Der Basisschutz von 1.028,89 Euro monatlich erhöht sich um 387,22 Euro für die erste und jeweils 215,73 Euro für zwei weitere Personen. Der monatlich geschützte Sockelbetrag auf dem P-Konto beträgt 1.847,57 Euro.

Beispiel 2:

Fallgestaltung wie Beispiel 1. Zusätzlich wird auf das Konto des Schuldners auch ein Mehrbedarf wegen aufwändigerer Ernährung in Höhe von 36,00 Euro gezahlt. Der monatlich geschützte Sockelbetrag auf dem P-Konto beträgt 1.883,57 Euro.

Beispiel 3:

Fallgestaltung wie Beispiel 1. Zusätzlich erhält der Schuldner noch für drei weitere Kinder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, es sind also sieben Personen in der Bedarfsgemeinschaft. Der Basisschutz von 1.028,89 Euro monatlich erhöht sich um 387,22 Euro für die erste und jeweils 215,73 Euro für die zweite bis fünfte Person (862,92 Euro). Die sechste und siebte Person in der Bedarfsgemeinschaft wirken sich nicht erhöhend auf den monatlichen Sockelbetrag aus. Der monatlich geschützte Sockelbetrag auf dem P-Konto beträgt 2.279,03 Euro.

Der Bezug von Sozialleistungen kann über die jeweiligen Leistungsbescheide oder eine gesonderte Bescheinigung nachgewiesen werden. In der Praxis hat sich gezeigt, dass manche Kreditinstitute vorgelegte Leistungsbescheide nach dem SGB II und die darin enthaltenen Berechnungsbögen nicht als „Bescheinigung“ akzeptieren. Zu beachten ist zudem, dass es, wenn Leistungen für mehrere Personen in einer Bedarfsgemeinschaft auf dem P-Konto eingehen, in der Regel auf datenschutzrechtliche Bedenken stößt, den betroffenen Konteninhaber auf einen Nachweis mittels des Bewilligungsbescheides zu verweisen, der auch Daten der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft enthält.

Die Leistungsberechtigten werden zur Rechtsänderung sowohl mündlich als auch schriftlich mittels des als Anlage 1 beigefügten Informationsblattes beraten und das Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam stellt auf Anforderung der Leistungsberechtigten die als Anlage 2 beigefügte Bescheinigung nach § 850k ZPO aus.

III. Verwaltungsinternen Umsetzung

Alle Mitarbeiter des Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam mit Kundenverkehr weisen die Leistungsberechtigten vom 22.12.2011 bis 29.02.2012 mittels eines Flyers an der Bürotür auf das Beratungsangebot zum geänderten Pfändungsschutzkonto in der Eingangsberatung und in der Leistungsberatung hin.

Das Informationsblatt wird im Rahmen von persönlichen Vorsprachen und im Rahmen der Fallbearbeitung bei erkennbarem Bedarf sowie auf Anforderung der Leistungsberechtigten durch alle Mitarbeiter des Jobcenter Landeshauptstadt Potsdam ausgegeben.

Die Bescheinigung nach § 850k ZPO wird auf Anforderung der Leistungsberechtigten unter Beachtung der als Anlage 3a und 3b beigefügten Ausfüllhinweise durch den jeweils zuständigen FAss der Eingangsberatung sowie des Bereichs Leistung ausgefüllt und ausgehändigt.

IV. Notfallbearbeitung

Kunden, die ausschließlich aufgrund des fehlenden P-Kontos ab dem 01.01.2012 nicht über die ihnen überwiesenen Leistungen nach dem SGB II verfügen können, können bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II erhalten. Über den Antrag entscheidet der zuständige FAss Leistung ggf. in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Sachbearbeiter unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen für Darlehen gemäß § 42a SGB II. In besonderen Einzelfällen entscheidet der zuständige Teamleiter Leistung.

V. Anlagen

Anlage 1 – Informationsblatt



Anlage_1.docx

Anlage 2 - Bescheinigung nach § 850k ZPO (Excel-Datei)



Anlage_2.xlsx

Anlagen 3a und 3b - Ausfüllhinweise für die Bescheinigung nach § 850k ZPO

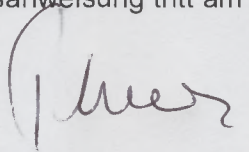


Anlage_3a.pdf



Anlage_3b.pdf

Die Arbeitsanweisung tritt am 22.12.2011 in Kraft.

 21.12.11

Frank Thomann
Geschäftsführer